

# Stadt Grevesmühlen

## Vorlage öffentlich

VO/12SV/2024-2163

öffentlich

# Satzung der Stadt Grevesmühlen über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge der Wasser- und Bodenverbände Stepenitz-Maurine und Wallensteingraben-Küste

<i>Organisationseinheit:</i> Finanzen <i>Sachbearbeiter:</i> Dana Freytag	<i>Datum</i> 19.12.2024 <i>Verfasser:</i> Dana Freytag
--	---

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Finanzausschuss Stadt Grevesmühlen (Vorberatung)	20.01.2025	Ö
Hauptausschuss Stadt Grevesmühlen (Vorberatung)	28.01.2025	Ö
Stadtvertretung Grevesmühlen (Entscheidung)	17.02.2025	Ö

## Beschlussvorschlag

Beschlussvorschlag:

Die Stadtvertretung Grevesmühlen beschließt die Satzung der Stadt Grevesmühlen über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge der Wasser- und Bodenverbände Stepenitz-Maurine und Wallensteingraben-Küste.

## Sachverhalt

Sachverhalt:

Durch den Wasser- und Bodenverband Stepenitz-Maurine wurde in einer früheren Amtsausschusssitzung die Umstellung der Beitragserhebung der Wasser- und Bodenverbandsgebühren nach Nutzungsarten angeraten. Die Umstellung der Gebühren nach Nutzungsarten erfordert eine Neukalkulation der Gebühren sowie eine Neufassung der Satzung.

Die Neukalkulation beinhaltet auch die angekündigte Beitragserhöhung des jährlich zu zahlenden Beitrages an den Wasser- und Bodenverband Stepenitz-Maurine um voraussichtlich 16.036,47 € im Vergleich zum Vorjahr. Diese Erhöhung resultiert aus der Anhebung des Zuschlages für versiegelte Flächen von 350 % auf 600 % sowie der Erhöhung des allgemeinen Beitragssatzes von 9,30 € auf 10,00 €.

Der allgemeine Beitragssatz des Wasser- und Bodenverbandes Wallensteingraben-Küste hat sich von 5,00 € auf 6,70 € erhöht. Der Zuschlag für bebaute Flächen wurde hier von 250 % auf 350 % und der Zuschlag für Verkehrsflächen von 350 % auf 600 % angehoben. Daraus resultiert eine jährliche Erhöhung der Zahlungen der Stadt Grevesmühlen an den Wasser- und Bodenverband Wallensteingraben-Küste seit dem Jahr 2023 um 3.769,40 €.

In diesem Zuge wurde die Kalkulation der Verwaltungsgebühr überprüft. Gegenüber der

letzten Kalkulation im Jahr 2022 erhöht sich die Verwaltungsgebühr von bisher 1,86 €/ha auf 1,99 €/ha und Jahr.

Der Gebührensatz erhöht sich wie folgt:

- für den Verband „Stepenitz-Maurine“

Nutzungsarten	Zu-/Abschlag	Gebührensatz in €/ha
Bergbaubetrieb, Tagebau, Grube, Steinbruch, Sport-, Freizeit- und Erholungsfläche, Landwirtschaftsfläche ohne Zuschlag (Ackerland, Grünland, Gartenland, Weingarten, Obstplantage), Friedhof, Heide, Moor	-	13,86
Wohnbaufläche, Verkehrsfläche, Industrie- und Gewerbefläche, Fläche gemischter Nutzung (Gebäude- und Freifläche Mischnutzung Wohnen und Land- und Forstwirtschaft), Fläche besonderer funktionaler Prägung	600 % Zuschlag	76,86
Landwirtschaftsfläche Brachland, Wald, Gehölz, Sumpf, Unland, Stehendes Gewässer	50 % Abschlag	8,61
Fließgewässer, Hafenbecken	80 % Abschlag	5,46

- für den Verband „Wallensteingraben-Küste“

Nutzungsart	Zu-/Abschlag	Gebührensatz in €/ha
Landwirtschaft	-	10,36
Verkehr	600 % Zuschlag	60,61
Siedlung	350 % Zuschlag	39,68
Wald/Gehölz, Heide/Moor/Sumpf, Unland/Vegetationslose Fläche	50 % Abschlag	6,18
Gewässer	90 % Abschlag	2,83

vorher:

- 1,86 € für Flächen unter 1 ha
- 13,28 €/ha für Flächen über 1 ha

Die Kalkulation ist der Beschlussvorlage beigelegt.

### **Finanzielle Auswirkungen**

Finanzielle Auswirkungen:

Mit der Anhebung der Gebühr wird vermieden, dass eine Unterdeckung zu Lasten des Haushaltes der Stadt Grevesmühlen entsteht.

### **Anlage/n**

1	Satzung WBV GVM ab 01.01.2025 (öffentlich)
2	Synopse Satzung WBV GVM ab 01.01.2025 (öffentlich)
3	Grundkalkulation Verwaltungsgebühr (öffentlich)
4	Grundkalkulation BE (öffentlich)
5	Ermittlung Gebührensätze (öffentlich)

# **Satzung der Stadt Grevesmühlen über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge der Wasser- und Bodenverbände „Stepenitz-Maurine“ und „Wallensteingraben-Küste“ vom \_\_\_\_\_**

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2024 (GVOBl. M-V S. 270), des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 4. August 1992 (GVOBl. M-V S. 458), zuletzt geändert am 14. August 2018 (GVOBl. M-V S. 338) sowie der §§ 1, 2, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert am 26. Mai 2023 (GVOBl. M-V S. 650), wird nach Beschlussfassung der Stadtvertretung Grevesmühlen vom \_\_\_\_\_ folgende Satzung erlassen:

## **§ 1 Allgemeines**

(1) Die Stadt Grevesmühlen ist gemäß § 2 GUVG für die der Grundsteuerpflicht unterliegenden Flächen gesetzliches Mitglied der Wasser- und Bodenverbände „Stepenitz-Maurine“ und „Wallensteingraben-Küste“. Die Wasser- und Bodenverbände nehmen entsprechend § 63 Satz 1 Nummer 2 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) vom 30. November 1992 (GVOBl. M-V S. 669), zuletzt geändert am 14. Mai 2024 (GVOBl. M-V S. 154, 184), die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung wahr. Den Verbänden können gemäß § 4 GUVG weitere Aufgaben obliegen.

(2) Außerdem erstreckt sich die Mitgliedschaft auf gemeindeeigene Grundstücke, auch wenn sie keiner Grundsteuerpflicht unterliegen.

(3) Die Stadt Grevesmühlen hat den Verbänden aufgrund des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), zuletzt geändert am 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578), und den jeweiligen Verbandssatzungen Verbandsbeiträge zu leisten, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist. Die von der Stadt Grevesmühlen zu leistenden Verbandsbeiträge bestehen in Geldleistungen.

## **§ 2 Gebührengegenstand**

(1) Die von der Stadt Grevesmühlen nach § 1 Absatz 3 zu leistenden Verbandsbeiträge werden nach den Grundsätzen des § 6 Absatz 1 bis 3 des KAG M-V durch Gebühren denjenigen auferlegt, die Einrichtungen und Anlagen der Verbände in Anspruch nehmen oder denen die Verbände durch ihre Einrichtungen, Anlagen und Maßnahmen Vorteile gewähren. Als bevorteilt in diesem Sinne gelten gemäß § 3 Absatz 1 Satz 3 GUVG die Eigentümer/innen, Erbbauberechtigten oder sonstigen Nutzungsberechtigten der grundsteuerpflichtigen Grundstücke im Gebiet der Stadt Grevesmühlen, die im Einzugsbereich der Verbände liegen. Die bevorteilten grundsteuerpflichtigen Grundstücke der Eigentümer/innen, Erbbauberechtigten oder sonstigen Nutzungsberechtigten werden dabei

flurstücksgenau erfasst und sind daher im Sinne dieser Satzung mit dem Begriff Flurstück gleichgestellt.

(2) Zum gebührenfähigen Aufwand gehören neben den Verbandsbeiträgen auch die der Stadt Grevesmühlen durch die Gebührenerhebung entstehenden Verwaltungskosten.

(3) Zu Gebühren nach dieser Satzung werden Gebührenpflichtige nicht herangezogen, soweit sie für das jeweilige Grundstück an die Verbände selbst Verbandsbeiträge zu leisten haben.

### § 3

#### Gebührenmaßstab und Gebührensatz

(1) Die Gebühr bemisst sich nach Größe, Nutzungsart und Versiegelung der Grundstücke. Die Ermittlung der gebührenpflichtigen Fläche und der entsprechenden Nutzungsarten erfolgt mittels elektronischen Datenabrufs auf Basis des Amtlichen Liegenschaftskatasterinformationssystems (ALKIS) beim Kataster- und Vermessungsamt des Landkreises Nordwestmecklenburg. Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, die zur Gebührenveranlagung erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen und Auskünfte zu erteilen.

(2) Der Gebührensatz wird nach Beitragseinheiten (BE) der zugrundeliegenden Vorjahresbeitragsbücher der Wasser- und Bodenverbände „Stepenitz-Maurine“ und „Wallensteingraben-Küste“ ermittelt.

(3) Die Gebührensätze betragen unter Einbeziehung der jeweiligen Zu- und Abschläge der Wasser- und Bodenverbände:

- für den Verband „Stepenitz-Maurine“

Nutzungsarten	Zu-/Abschlag	Gebührensatz in €/ha
Bergbaubetrieb, Tagebau, Grube, Steinbruch, Sport-, Freizeit- und Erholungsfläche, Landwirtschaftsfläche ohne Zuschlag (Ackerland, Grünland, Gartenland, Weingarten, Obstplantage), Friedhof, Heide, Moor	-	13,86
Wohnbaufläche, Verkehrsfläche, Industrie- und Gewerbefläche, Fläche gemischter Nutzung (Gebäude- und Freifläche Mischnutzung Wohnen und Land- und Forstwirtschaft), Fläche besonderer funktionaler Prägung	600 % Zuschlag	76,86
Landwirtschaftsfläche Brachland, Wald, Gehölz, Sumpf, Unland, Stehendes Gewässer	50 % Abschlag	8,61

Fließgewässer, Hafenbecken	80 % Abschlag	5,46
----------------------------	---------------	------

- für den Verband „Wallensteingraben-Küste“

Nutzungsart	Zu-/Abschlag	Gebührensatz in €/ha
Landwirtschaft	-	10,36
Verkehr	600 % Zuschlag	60,61
Siedlung	350 % Zuschlag	39,68
Wald/Gehölz, Heide/Moor/Sumpf, Unland/Vegetationslose Fläche	50 % Abschlag	6,18
Gewässer	90 % Abschlag	2,83

Weist ein Grundstück mehrere der vorstehenden Nutzungsarten auf, so ist für jede Nutzungsart die Gebühr getrennt zu ermitteln. Dies gilt nicht, wenn bei Bauland (Baugrundstücke) Teile nicht baulich genutzt werden (z. B. Hof- und Gartenflächen).

#### **§ 4 Gebührenpflichtige**

(1) Gebührenpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Entstehung der Gebührenschild Eigentümer/in, Erbbauberechtigter oder sonstiger Nutzungsberechtigter des Grundstücks ist. Ist der Gebührenpflichtige Eigentümer/in mehrerer Grundstücke, werden diese in einem Gebührenbescheid zusammengefasst.

(2) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die Wohnungs- und Teileigentümer/innen entsprechend ihrem Miteigentumsanteil gebührenpflichtig.

(3) Unterliegen Straßen, Wege und Plätze der Grundsteuerpflicht, ist der Träger/die Trägerin der Straßenbaulast gebührenpflichtig, soweit nicht § 2 Absatz 3 zutrifft.

(4) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

#### **§ 5 Entstehung der Gebührenschild, Erhebungszeitraum, Festsetzung und Fälligkeit**

(1) Die Gebührenschild entsteht am 1. Januar des jeweiligen Jahres. Erhebungszeitraum für die Gebühr ist das Kalenderjahr.

(2) Die Gebühr ist am 15. August des jeweiligen Jahres fällig. Die Festsetzung gilt solange weiter, bis ein neuer Bescheid ergeht. Ein neuer Gebührenbescheid ist nur zu erteilen, wenn sich der in § 3 Absatz 3 festgelegte Gebührensatz oder die Bemessungsgrundlagen verändert haben oder wenn ein Wechsel in der Person des Gebührenpflichtigen eingetreten ist. Berichtigungen werden auf den Stichtag 1. Oktober des dem Erhebungsjahr vorausgehenden Kalenderjahres abgestellt.

## **§ 6 Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne von § 17 KAG M-V handelt, wer den Bestimmungen des § 3 Absatz 1 Satz 3 dieser Satzung zuwider handelt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu kürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

## **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2025 in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Grevesmühlen über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge der Wasser- und Bodenverbände „Stepenitz-Maurine“ und „Wallensteingraben-Küste“ vom 3. März 2016, zuletzt geändert am 12. Januar 2021, außer Kraft.

Grevesmühlen, den \_\_\_\_\_

Prahler  
Bürgermeister

(Siegel)

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Absatz 5 der KV M-V nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

**Satzung der Stadt Grevesmühlen über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge der Wasser- und Bodenverbände "Stepenitz-Maurine" und "Wallensteingraben-Küste" vom XX.XX.XXXX**

**Synoptische Gegenüberstellung**

Paragrah	Satzung Grevesmühlen 3. März 2016 + 2. Änderungssatzung	vorgeschlagene Satzung Grevesmühlen 2025 (Änderungen sind fett gedruckt)	Begründung
	<p>Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 4. August 1992 (GVOBl. M-V S. 458), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 26. November 2015 (GVOBl. M-V S. 474) sowie §§ 1, 2, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. April 2020 (GVOBl. M-V S. 166) wird nach Beschlussfassung der Stadtvertretung Grevesmühlen vom 14. Dezember 2020 die 2. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Grevesmühlen über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge der Wasser- und Bodenverbände Stepenitz-Maurine und Wallensteingraben-Küste erlassen:</p>	<p>Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom <b>16. Mai 2024 (GVOBl. M-V S. 270)</b>, des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 4. August 1992 (GVOBl. M-V S. 458), <b>zuletzt geändert am 14. August 2018 (GVOBl. M-V S. 338)</b> sowie der §§ 1, 2, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), <b>zuletzt geändert am 26. Mai 2023 (GVOBl. M-V S. 650)</b>, wird nach Beschlussfassung der Stadtvertretung Grevesmühlen vom XX.XX.XXXX folgende Satzung erlassen:</p>	<p>Anpassung an aktuelle Gesetzgebung</p>
<p><b>§ 1 Allgemeines</b></p>	<p>(1) Die Stadt Grevesmühlen ist gemäß § 2 GUVG für die der Grundsteuerpflicht unterliegenden Flächen gesetzliches Mitglied der Wasser- und Bodenverbände Stepenitz-Maurine und Wallensteingraben-Küste, die entsprechend § 63 Satz 1 Nummer 2 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) vom 30. November 1992 (GVOBl. M-V S. 669), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 4. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 759, 765) die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung wahrnehmen. Den Verbänden können gemäß § 4 GUVG weitere Aufgaben obliegen.</p> <p>(3) Die Stadt Grevesmühlen hat den Verbänden aufgrund des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578), und den Verbandssatzungen Verbandsbeiträge zu leisten, sowie dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist. Die von der Stadt Grevesmühlen zu leistenden Verbandsbeiträge bestehen in Geldleistungen.</p>	<p>(1) Die Stadt Grevesmühlen ist gemäß § 2 GUVG für die der Grundsteuerpflicht unterliegenden Flächen <b>gesetzliches Mitglied der Wasser- und Bodenverbände "Stepenitz-Maurine" und "Wallensteingraben-Küste". Die Wasser- und Bodenverbände nehmen entsprechend § 63 Satz 1 Nummer 2 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) vom 30. November 1992 (GVOBl. M-V S. 669), zuletzt geändert am 14. Mai 2024 (GVOBl. M-V S. 154, 184) die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung wahr.</b> Den Verbänden können gemäß § 4 GUVG weitere Aufgaben obliegen.</p> <p>(3) Die Stadt Grevesmühlen hat den Verbänden aufgrund des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), <b>zuletzt geändert am 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578)</b>, und den jeweiligen Verbandssatzungen Verbandsbeiträge zu leisten, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist. Die von der Stadt Grevesmühlen zu leistenden Verbandsbeiträge bestehen in Geldleistungen.</p>	<p>Anpassung an aktuelle Gesetzgebung</p> <p>Vereinfachung der Gesetzesangaben</p>

<p><b>§ 2 Gebührenggegenstand</b></p>	<p>(1) Die von der Stadt Grevesmühlen nach § 1 Absatz 3 zu leistenden Verbandsbeiträge werden nach den Grundsätzen des § 6 Absatz 1 bis 3 des KAG M-V durch Gebühren denjenigen auferlegt, die Einrichtungen und Anlagen der Verbände in Anspruch nehmen oder denen die Verbände durch ihre Einrichtungen, Anlagen und Maßnahmen Vorteile gewähren. Als bevorteilt in diesem Sinne gelten gemäß § 3 Absatz 1 Satz 3 GUVG die Eigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen Nutzungsberechtigten der grundsteuerpflichtigen Grundstücke im Gebiet der Stadt Grevesmühlen, die im Einzugsbereich der Verbände liegen.</p> <p>(2) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im Grundbuchrechtlichen Sinne.</p> <p>(3) Zum gebührenfähigen Aufwand gehören neben den Verbandsbeiträgen auch die der Stadt Grevesmühlen durch die Gebührenerhebung entstehenden Verwaltungskosten.</p> <p>(4) Zu Gebühren nach dieser Satzung werden Gebührenpflichtige nicht herangezogen, soweit sie für das jeweilige Grundstück an die Verbände selbst Verbandsbeiträge zu leisten haben.</p>	<p>(1) Die von der Stadt Grevesmühlen nach § 1 Absatz 3 zu leistenden Verbandsbeiträge werden nach den Grundsätzen des § 6 Absatz 1 bis 3 KAG M-V durch Gebühren denjenigen auferlegt, die Einrichtungen und Anlagen der Verbände in Anspruch nehmen oder denen die Verbände durch ihre Einrichtungen, Anlagen und Maßnahmen Vorteile gewähren. Als bevorteilt in diesem Sinne gelten gemäß § 3 Absatz 1 Satz 3 GUVG die <b>Eigentümer/innen</b>, Erbbauberechtigten oder sonstigen Nutzungsberechtigten der grundsteuerpflichtigen Grundstücke im Gebiet der Stadt Grevesmühlen, die im Einzugsbereich der Verbände liegen. <b>Die bevorteilten grundsteuerpflichtigen Grundstücke der Eigentümer/innen, Erbbauberechtigten oder sonstigen Nutzungsberechtigten werden dabei flurstücksgenau erfasst und sind daher im Sinne dieser Satzung mit dem Begriff Flurstück gleichgestellt.</b></p> <p><b>(2) Zum gebührenfähigen Aufwand gehören neben den Verbandsbeiträgen auch die der Stadt Grevesmühlen durch die Gebührenerhebung entstehenden Verwaltungskosten.</b></p> <p><b>(3) Zu Gebühren nach dieser Satzung werden Gebührenpflichtige nicht herangezogen, soweit sie für das jeweilige Grundstück an die Verbände selbst Verbandsbeiträge zu leisten haben.</b></p> <p><b>(4) -</b></p>	<p>Vereinfachung der Gesetzesangaben</p> <p>entfällt, da jetzt (3)</p>
<p><b>§ 3 Gebührenmaßstab und Gebührensatz</b></p>	<p>(1) Die Gebühr bemisst sich nach der Größe der Grundstücke. Soweit eine katasteramtliche Größenfeststellung nicht vorliegt, erfolgt eine sachgerechte Schätzung durch die Stadt Grevesmühlen. Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, die dafür erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen und Auskünfte zu erteilen.</p>	<p><b>(1) Die Gebühr bemisst sich nach der Größe, Nutzungsart und Versiegelung der Grundstücke. Die Ermittlung der gebührenpflichtigen Fläche und der entsprechenden Nutzungsarten erfolgt mittels elektronischen Datenabrufs auf Basis des Amtlichen Liegenschaftskatasterinformationssystems (ALKIS) beim Kataster- und Vermessungsamt des Landkreises Nordwestmecklenburg. Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, die zur Gebührenveranlagung erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen und Auskünfte zu erteilen.</b></p>	<p>(1) Bemessung nach Nutzungsarten, Grundlage der Bemessung</p>
	<p>(2) Die Gebühr beträgt ab dem 1. Januar 2021</p> <p>a) Für Flächen unter 1 ha 1,86 €</p> <p>b) Für Flächen über 1 ha 13,28 €/ha.</p>	<p><b>(2) Der Gebührensatz wird nach Beitragseinheiten (BE) der zugrundeliegenden Vorjahresbeitragsbücher der Wasser- und Bodenverbände "Stepenitz-Maurine" und "Wallensteingraben-Küste" ermittelt.</b></p>	<p>(2) Angabe Berechnungsgrundlage</p>

	(3) -	<p><b>(3) Die Gebührensätze betragen unter Einbeziehung der jeweiligen Zu- und Abschläge der Wasser- und Bodenverbände:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• für den Verband „Stepenitz-Maurine“</li> </ul> <table border="0"> <thead> <tr> <th>Nutzungsarten</th> <th>Zu-/Abschlag</th> <th>Gebührensatz in €/ha</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Bergbaubetrieb, Tagebau, Grube, Steinbruch, Sport-, Freizeit- und Erholungsfläche, Landwirtschaftsfläche ohne Zuschlag (Ackerland, Grünland, Gartenland, Weingarten, Obstplantage), Friedhof, Heide, Moor</td> <td>-</td> <td>13,86</td> </tr> <tr> <td>Wohnbaufläche, Verkehrsfläche, Industrie- und Gewerbefläche, Fläche gemischter Nutzung (Gebäude- und Freifläche Mischnutzung Wohnen und Land- und Forstwirtschaft), Fläche besonderer funktionaler Prägung</td> <td>600 % Zuschlag</td> <td>76,86</td> </tr> <tr> <td>Landwirtschaftsfläche Brachland, Wald, Gehölz, Sumpf, Unland, Stehendes Gewässer</td> <td>50 % Abschlag</td> <td>8,61</td> </tr> <tr> <td>Fließgewässer, Hafenbecken</td> <td>80 % Abschlag</td> <td>5,46</td> </tr> </tbody> </table> <ul style="list-style-type: none"> <li>• für den Verband „Wallensteingraben-Küste“</li> </ul> <table border="0"> <thead> <tr> <th>Nutzungsart</th> <th>Zu-/Abschlag</th> <th>Gebührensatz in €/ha</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Landwirtschaft</td> <td>-</td> <td>10,36</td> </tr> <tr> <td>Verkehr</td> <td>600 % Zuschlag</td> <td>60,61</td> </tr> <tr> <td>Siedlung</td> <td>350 % Zuschlag</td> <td>39,68</td> </tr> <tr> <td>Wald/Gehölz, Heide/Moor/Sumpf, Unland/Vegetationslose Fläche</td> <td>50 % Abschlag</td> <td>6,18</td> </tr> <tr> <td>Gewässer</td> <td>90 % Abschlag</td> <td>2,83</td> </tr> </tbody> </table> <p>Weist ein Grundstück mehrere der vorstehenden Nutzungsarten auf, so ist für jede Nutzungsart die Gebühr getrennt zu ermitteln. Dies gilt nicht, wenn bei Bauland (Baugrundstücke) Teile nicht baulich genutzt werden (z. B. Hof- und Gartenflächen).</p>	Nutzungsarten	Zu-/Abschlag	Gebührensatz in €/ha	Bergbaubetrieb, Tagebau, Grube, Steinbruch, Sport-, Freizeit- und Erholungsfläche, Landwirtschaftsfläche ohne Zuschlag (Ackerland, Grünland, Gartenland, Weingarten, Obstplantage), Friedhof, Heide, Moor	-	13,86	Wohnbaufläche, Verkehrsfläche, Industrie- und Gewerbefläche, Fläche gemischter Nutzung (Gebäude- und Freifläche Mischnutzung Wohnen und Land- und Forstwirtschaft), Fläche besonderer funktionaler Prägung	600 % Zuschlag	76,86	Landwirtschaftsfläche Brachland, Wald, Gehölz, Sumpf, Unland, Stehendes Gewässer	50 % Abschlag	8,61	Fließgewässer, Hafenbecken	80 % Abschlag	5,46	Nutzungsart	Zu-/Abschlag	Gebührensatz in €/ha	Landwirtschaft	-	10,36	Verkehr	600 % Zuschlag	60,61	Siedlung	350 % Zuschlag	39,68	Wald/Gehölz, Heide/Moor/Sumpf, Unland/Vegetationslose Fläche	50 % Abschlag	6,18	Gewässer	90 % Abschlag	2,83	(3) Gebührensätze
Nutzungsarten	Zu-/Abschlag	Gebührensatz in €/ha																																		
Bergbaubetrieb, Tagebau, Grube, Steinbruch, Sport-, Freizeit- und Erholungsfläche, Landwirtschaftsfläche ohne Zuschlag (Ackerland, Grünland, Gartenland, Weingarten, Obstplantage), Friedhof, Heide, Moor	-	13,86																																		
Wohnbaufläche, Verkehrsfläche, Industrie- und Gewerbefläche, Fläche gemischter Nutzung (Gebäude- und Freifläche Mischnutzung Wohnen und Land- und Forstwirtschaft), Fläche besonderer funktionaler Prägung	600 % Zuschlag	76,86																																		
Landwirtschaftsfläche Brachland, Wald, Gehölz, Sumpf, Unland, Stehendes Gewässer	50 % Abschlag	8,61																																		
Fließgewässer, Hafenbecken	80 % Abschlag	5,46																																		
Nutzungsart	Zu-/Abschlag	Gebührensatz in €/ha																																		
Landwirtschaft	-	10,36																																		
Verkehr	600 % Zuschlag	60,61																																		
Siedlung	350 % Zuschlag	39,68																																		
Wald/Gehölz, Heide/Moor/Sumpf, Unland/Vegetationslose Fläche	50 % Abschlag	6,18																																		
Gewässer	90 % Abschlag	2,83																																		
<b>Gebührenpflichtiger</b>	<p>(1) Gebührenpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Entstehung der Gebührenschild Eigentümer, Erbbauberechtigter oder sonstiger Nutzungsberechtigter des Grundstückes ist.</p> <p>(3) Unterliegen Straßen, Wege und Plätze der Grundsteuerpflicht, ist der Träger der Straßenbaulast gebührenpflichtig, soweit nicht § 2 Absatz 4 zutrifft.</p>	<p>(1) Gebührenpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Entstehung der Gebührenschild <b>Eigentümer/in</b>, Erbbauberechtigter oder sonstiger Nutzungsberechtigter des Grundstückes ist. <b>Ist der Gebührenpflichtige Eigentümer/in mehrerer Grundstücke, werden diese in einem Gebührenbescheid zusammengefasst.</b></p> <p>(3) Unterliegend Straße, Wege und Plätze der Grundsteuerpflicht, ist der Träger/die Trägerin der Straßenbaulast gebührenpflichtig, soweit nicht § 2 Absatz 3 zutrifft.</p>	<p>(1) Hinweis auf Anpassung in der Bescheiderstellung</p> <p>(3) Anpassung aufgrund Streichung von Absätzen</p>																																	

<p><b>§ 4 Gebührenpflichtiger</b></p>	<p>(4) Eigentümer/innen, Erbbauberechtigte oder sonstige Nutzungsberechtigte des Grundstücks sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen. Sie haben bei örtlichen Feststellungen der Gemeinde die notwendige Unterstützung zu gewähren.</p>	<p>(4) <b>Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.</b></p>	<p>(4) entfällt, da bereits enthalten in § 3 (1)</p>
	<p>(5) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.</p>	<p>(5) -</p>	<p>(5) entfällt, da jetzt (4)</p>
<p><b>§ 5 Entstehung der Gebührenschild, Erhebungszeitraum, Festsetzung und Fälligkeit</b></p>	<p>(2) <b>Bei erstmaliger Festsetzung ist die Gebühr ein Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.</b> Die Festsetzung gilt solange weiter, bis ein neuer Bescheid ergeht. <b>In den folgenden Kalenderjahren ist die Gebühr jeweils am 15. August des Jahres fällig.</b> Ein neuer Gebührenbescheid ist nur zu erteilen, wenn sich der in § 3 Absatz 2 festgelegte Gebührensatz oder die Bemessungsgrundlagen verändert haben oder wenn ein Wechsel in der Person des Gebührenpflichtigen eingetreten ist. Berichtigungen werden auf den Stichtag 1. Oktober des dem Erhebungsjahr vorausgehenden Kalenderjahres abgestellt.</p> <p>(3) Der Gebührenbescheid kann mit anderen Bescheiden der Stadt Grevesmühlen zusammengefasst werden (kombinierte Erhebung).</p>	<p>(2) <b>Die Gebühr ist am 15. August des jeweiligen Jahres fällig.</b> Die Festsetzung gilt solange weiter, bis ein neuer Bescheid ergeht. In den folgenden Kalenderjahren ist die Gebühr jeweils am 15. August des Jahres fällig. Ein neuer Gebührenbescheid ist nur zu erteilen, wenn sich der in § 3 Absatz 3 festgelegte Gebührensatz oder die Bemessungsgrundlagen verändert haben oder wenn ein Wechsel in der Person des Gebührenpflichtigen eingetreten ist. Berichtigungen werden auf den Stichtag 1. Oktober des dem Erhebungsjahr vorausgehenden Kalenderjahres abgestellt.</p> <p>(3) -</p>	<p>(2) Anpassung auf Streichung von Absätzen</p> <p>(3) entfällt, da jetzt in § 4 (1)</p>
<p><b>§ 6 Ordnungswidrigkeiten</b></p>	<p>Ordnungswidrig im Sinne von § 17 KAG M-V handelt, wer den Bestimmungen des § 3 Absatz 1 Satz 3 <b>oder des § 4 Absatz 4</b> dieser Satzung zuwider handelt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu kürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.</p>	<p>Ordnungswidrig im Sinne von § 17 KAG M-V handelt, wer den Bestimmungen des § 3 Absatz 1 Satz 3 dieser Satzung zuwider handelt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu kürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.</p>	<p>Anpassung aufgrund Streichung von Absätzen</p>
<p><b>§ 7 Inkrafttreten</b></p>	<p>Diese Satzung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Grevesmühlen über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes Stepenitz-Maurine vom 30. Dezember 2011 außer Kraft.</p>	<p><b>Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzungen der Stadt Grevesmühlen über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge der Wasser- und Bodenverbände "Stepenitz-Maurine" und "Wallensteingraben-Küste" vom 3. März 2016, zuletzt geändert am 12. Januar 2021, außer Kraft.</b></p>	<p>Formvorschrift</p>

Gebührenkalkulation

Produkt: 552.02 Wasser- und Bodenverbände

1. Verwaltungsgebühren

Aufwandsarten	PSK	Grundlage	2022 Ist	2023 Ist	2024 Plan	Durchschnitt	
Personalaufwendungen Steuern und Abgaben insgesamt	50+51	JA/HH-Plan	127.935,85	144.614,13	147.506,40	140.018,79	
Gemeinkosten	20%	KGSt	25.587,17	28.922,83	29.501,28		
Anzahl Vbe Steuern/Abgaben gesamt			2,45	2,45	2,45		
Anzahl VbE für WBV			0,65	0,65	0,65		
Sachkosten	9.700 €	KGSt 2023/2024, pro VbE	6.305,00	6.305,00	6.305,00		
Personalkosten WBV			40.730,60	46.040,42	46.961,22		
Verwaltungsaufwand p.a.			47.035,60	52.345,42	53.266,22	50.882,41	
Gesamtfläche in ha	für 2024	über alle GKZ				25586,5822	über alle GKZ
Verwaltungsgebühr €/ha und Jahr		2025				1,99	
letzte Kalkulation					2022 für 2023	1,86	
					2021	1,92	
					2022	1,79	

## Stadt Grevesmühlen - Gebührenkalkulation

### Grundlage:

Beitragsbescheide der Wasser- und Bodenverbände "Stepenitz-Maurine" und "Wallensteingraben-Küste" für die Stadt Grevesmühlen

### WBV "Stepenitz-Maurine"

	Mitgliedsfläche in ha	x	allgemeiner Faktor	x	Zu- und Abschläge in %	=	Beitrags- einheiten (BE)	€/BE 10,00
ohne Zu- und Abschläge	2.328,8694		1,05				2.445,3129	24.453,13
Zuschläge:								
Wohnbaufläche	156,5973		1,05		600		1.150,9902	11.509,90
Verkehrsfläche	130,9025		1,05		600		962,1334	9.621,33
Industrie- und Gewerbeflächen	148,0226		1,05		600		1.087,9661	10.879,66
Flächen gemischter Nutzung	18,8134		1,05		600		138,2785	1.382,78
Flächen besonderer funktionaler Prägung	17,3393		1,05		600		127,4439	1.274,44
Zwischensumme	471,6751						3.466,8120	34.668,12
Abschläge:								
Landwirtschaftsfläche Brachland	24,9694		1,05		-50		13,1089	131,09
Wald, Gehölz, Sumpf, Unland	746,8238		1,05		-50		392,0825	3.920,82
Fließgewässer, Hafenbecken	18,8102		1,05		-80		3,9501	39,50
Stehendes Gewässer	76,6194		1,05		-50		40,2252	402,25
Zwischensumme	867,2228						449,3668	4.493,67
<b>Summe</b>	<b>3.667,7673</b>						<b>6.361,49</b>	<b>63.614,92</b>

## WBV "Wallensteingraben-Küste"

	Mitgliedsfläche in ha	x	allgemeiner Faktor	x	Zu- und Abschläge in %	=	Beitrags- einheiten (BE)	€/BE 6,70
ohne Zu- und Abschläge	874,2727		1,25				1092,8409	7322,03
Zuschläge:								
Siedlung	38,5662		1,25		350		216,9349	1453,46
Verkehr	27,6339		1,25		600		241,7966	1620,04
Abschläge:								
Wald/Gehölz	364,7426		1,25		-50		227,9641	1527,36
Heide/Moor/Sumpf	0,3113		1,25		-50		0,1946	1,30
Unland/Vegetationsfreie Fläche	24,0229		1,25		-50		15,0143	100,60
Gewässer	127,3551		1,25		-90		15,9194	106,66
<b>Summe</b>	<b>1456,9047</b>						<b>1810,66</b>	<b>12131,45</b>

## Ermittlung des Rohrleitungszuschlages des WBV "Stepenitz-Maurine"

	Höhe in €	Mitgliedsfläche in ha	Gebühr/ha
Rohrleitungszuschlag	5.016,80	3.667,7673	1,37

## Ermittlung des Gebührensatzes der Stadt Grevesmühlen

### WBV "Stepenitz-Maurine"

	Gebührensatz/ha = €BE	zzgl. Zuschlag	zzgl. Verwaltungs- gebühr	Gesamt- gebühr/ha
Flächen ohne Zu- und Abschläge	10,50 €	1,37 €	1,99 €	13,86 €
Flächen mit 600 % Zuschlag	73,50 €	1,37 €	1,99 €	76,86 €
Flächen mit 50 % Abschlag	5,25 €	1,37 €	1,99 €	8,61 €
Flächen mit 80 % Abschlag	2,10 €	1,37 €	1,99 €	5,46 €

### WBV "Wallensteingraben-Küste"

	Gebührensatz/ha = €BE	zzgl. Zuschlag	zzgl. Verwaltungs- gebühr	Gesamt- gebühr/ha
Flächen ohne Zu- und Abschläge	8,38 €	0,00 €	1,99 €	10,36 €
Flächen mit 600 % Zuschlag	58,63 €	0,00 €	1,99 €	60,61 €
Flächen mit 350 % Zuschlag	37,69 €	0,00 €	1,99 €	39,68 €
Flächen mit 50 % Abschlag	4,19 €	0,00 €	1,99 €	6,18 €
Flächen mit 90 % Abschlag	0,84 €	0,00 €	1,99 €	2,83 €